



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 22

9. Juni

Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Harsdorf für das Haushaltsjahr 2023.....	Seite 101
Haushaltssatzung des Marktes Wirsberg für das Haushaltsjahr 2023	Seite 101
10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Presseck.....	Seite 102
11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Presseck.....	Seite 102
Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Lautengrund“ des Marktes Presseck	Seite 102

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Erholungsanlage Kunreuth“ des Marktes Presseck	Seite 103
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktleugast	Seite 103
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Marktleugast	Seite 103
Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schröppelswiese“ des Marktes Wirsberg	Seite 103
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Tiny-Häuser“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Thurnau	Seite 104

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Harsdorf (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Harsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	2.110.900 €
und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	1.956.500 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **220.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer:**
 - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A) 400 v.H.
 - für die Grundstücke (B) 370 v.H.
- Gewerbsteuer:** 345 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Harsdorf, 31. Mai 2023
Gemeinde Harsdorf
Hübner
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

Haushaltssatzung des Marktes Wirsberg (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

Vom 31. Mai 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Wirsberg folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 23.05.2023, Az.: 21-941, rechtsaufsichtlich gewürdigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.112.630 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.797.900 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **625.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Wirsberg, 31.Mai 2023
Markt Wirsberg
Trier
Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Wirsberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus des Marktes Wirsberg zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Presseck

10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Presseck auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1036 Teilfläche Gemarkung Schwand; Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung

Mit Bescheid vom 19.05.2023 hat das Landratsamt Kulmbach die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt Presseck im Bereich der Flurnummer 1036 Teilfläche der Gemarkung Schwand genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Presseck, Marktplatz 8, 95355 Presseck, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Presseck, 30. Mai 2023
Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Presseck

11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Presseck auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 373/3, 372, 372/1, 372/2, 368, 365/2, 374 teilweise (t), 365/13, 365/63, 365/64, 365/65, 365/21, 365/22, 333/2 (t), 331/12, 331/13 und 331/10 der Gemarkung Presseck; Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung

Mit Bescheid vom 19.05.2023 hat das Landratsamt Kulmbach die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt Presseck im Bereich der Flurnummern 373/3, 372, 372/1, 372/2, 368, 365/2, 374 teilweise (t), 365/13, 365/63, 365/64, 365/65, 365/21, 365/22, 333/2 (t), 331/12, 331/13 und 331/10 der Gemarkung Presseck genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Presseck, Marktplatz 8, 95355 Presseck, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Presseck, 30. Mai 2023
Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Presseck

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Lautengrund“ des Marktes Presseck

Der Gemeinderat des Marktes Presseck hat mit Beschluss vom 14.02.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“ mit Begründung in der Fassung vom 14.02.2023 und den Bebauungsplan „Im Lautengrund“ mit Begründung in der Fassung vom 14.02.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“ und der Bebauungsplan „Im Lautengrund“ in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“ einschließlich Begründung und den Bebauungsplan „Im Lautengrund“ einschließlich Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Presseck, Zimmer 1, Marktplatz 8, 95355 Presseck, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung unbeachtlich, wenn

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

in den Fällen der Nr. 1 nicht innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nicht innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Presseck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“ und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Lautengrund“ in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche hingewiesen.

Presseck, 30. Mai 2023
Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Markt Presseck**
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des Marktes Presseck „Erholungsanlage Kunreuth“

Der Gemeinderat des Marktes Presseck hat mit Beschluss vom 14.02.2023 den Bebauungsplan „Erholungsanlage Kunreuth“ mit Begründung in der Fassung vom 14.02.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Erholungsanlage Kunreuth“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan „Erholungsanlage Kunreuth“ einschließlich Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Presseck, Zimmer 1, Marktplatz 8, 95355 Presseck, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung unbeachtlich, wenn

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
2. Mängel in der Abwägung

in den Fällen der Nr. 1 nicht innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nicht innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Presseck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche hingewiesen.

Presseck, 30. Mai 2023
Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Markt Marktlegast**

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktlegast (BGS/EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl S. 91), erlässt der Markt Marktlegast folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktlegast vom 28. September 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 40 vom 20. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,78 €
- b) pro m² Geschossfläche..... 8,22 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Marktlegast, 24. Mai 2023
Markt Marktlegast
Uome
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Marktlegast (BGS-WAS)

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl S. 91), erlässt der Markt Marktlegast folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Marktlegast (BGS-WAS) vom 28. September 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 40 vom 20.10.2017), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt ab dem 01.01.2023:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,60 €
- b) pro m² Geschossfläche..... 3,12 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Marktlegast, 24. Mai 2023
Markt Marktlegast
Uome
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

Bebauungsplan „Schröppelswiese“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat Wirsberg hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 den Bebauungsplan „Schröppelswiese“ für die Grundstücke Flur-Nr. 960 u. 960/5, Gemarkung Wirsberg, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Wirsberg, Sessenreuther Str. 2, 95339 Wirsberg, Zimmer 5, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Montag, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wirsberg, 02. Juni 2023
Markt Wirsberg
Trier
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Sondergebiet „Tiny-Häuser“ sowie die gleichzeitige Änderung des
Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren**

**Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat Thurnau hat in seiner Sitzung vom 12.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Tiny-Häuser“ in Trumsdorf und die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich beschlossen.

Betroffen ist das Grundstück Fl.-Nr. 1330 der Gemarkung Alladorf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB liegen sämtliche Planungsunterlagen in der Zeit vom

19.06.2023 bis 14.07.2023

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Anschließend werden die eingegangenen Stellungnahmen im Marktgemeinderat behandelt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend

macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und mit gesondertem Schreiben unterrichtet und aufgefordert eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Sämtliche Unterlagen finden Sie zusätzlich auf unserer Homepage www.thurnau.de unter der Rubrik Bauen & Wohnen.

Thurnau, 30. Mai 2023

Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

